

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 6.

Kiel, den 17. März

1928.

Inhalt: 49. Gesetz über die Schulpflicht in Preußen (S. 53). — 50. Kirchenkollekte für die Diakonissen-Anstalten in Altona und Flensburg (S. 56). — 51. Studienbeihilfe für evang. Theologiestudierende (S. 56). — 52. Alkoholbekämpfung (S. 57). — 53. Uebersicht über die Kollektenerträge 1927 (S. 58). — 54. Sammlungen für Notstände im Orient (S. 66). — 55. Pädagogisches Lexikon (S. 66). — 56. Berichtigung (S. 66). — 57. Erklärung der Kirchenregierung zur Frage der Verlegung des Bischofsstuhles für den Sprengel Schleswig (S. 67). — Personalien. Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 49. Gesetz über die Schulpflicht in Preußen (Schulpflichtgesetz) vom 15. Dezember 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Schulpflicht in Preußen besteht für alle staatsangehörigen sowie für diejenigen anderen reichsangehörigen Kinder, die sich dauernd in Preußen aufhalten. Sie ist durch den Besuch einer deutschen Volksschule zu erfüllen.

§ 2.

(1) Die Schulpflicht beginnt mit dem 1. April für alle Kinder, die bis zum 30. Juni desselben Jahres das sechste Lebensjahr vollenden. Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag des Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahrs in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen.

(2) Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

(3) Schulpflichtige Kinder, die körperlich oder geistig nicht hinreichend entwickelt sind, um mit Erfolg am Schulunterrichte teilzunehmen, können auf Grund eines amts- oder schulärztlichen

Zeugnisses vom Schulbesuche zurückgestellt werden. Besteht bei der Schulaufsichtsbehörde über die Schulunfähigkeit eines Kindes kein Zweifel, so kann von der Beibringung eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses abgesehen werden.

§ 3.

- (1) Die Schulpflicht endet nach Ablauf von acht Jahren mit Schluß des Schuljahrs.
- (2) Für Kinder, die bei Ablauf der achtjährigen Schulpflichtzeit das Ziel der Volksschule noch nicht erreicht haben, kann die Schulpflicht bis zur Dauer eines Jahres verlängert werden.
- (3) Die widerrufliche Beurlaubung eines Kindes aus der Schule bis zum Ende der Schulpflicht kann mit Rücksicht auf besonders schwierige häusliche oder wirtschaftliche oder besondere, in der Person des Kindes liegende Verhältnisse mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erfolgen, wenn das Kind die Schule mindestens sieben Jahre regelmäßig besucht und ein Jahr der Oberstufe angehört hat.
- (4) Die Zeit einer Zurückstellung gemäß § 2 Abs. 3 wird auf die Gesamtdauer der Schulzeit angerechnet.

§ 4.

Die Schulpflicht ruht:

1. für die staatsangehörigen Kinder, die sich mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde dauernd oder zum Besuch einer ausländischen Schule vorübergehend im Ausland aufhalten;
2. für Kinder, die die nach § 2 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 (Reichsgesetzblatt S. 851) einstweilen noch bestehenden öffentlichen oder privaten Vorschulen oder Vorschulklassen besuchen;
3. für Kinder, für die gemäß § 4 des Grundschulgesetzes an Stelle des Besuchs der Grundschule Privatunterricht zugelassen ist, und für Kinder, die nach Ablauf der Grundschulpflichtzeit wegen ungenügender körperlicher oder geistiger Entwicklung oder mit Rücksicht auf besonders schwierige örtliche Verhältnisse (weite Wege u. ä.) vom Schulbesuche zurückgestellt werden;
4. für Kinder, für deren Unterricht nach Ablauf der Grundschulpflicht anderweit ausreichend gesorgt ist.

§ 5.

Für blinde und taubstumme Kinder bewendet es bei den Vorschriften des Gesetzes vom 7. August 1911 (Gesetzsamml. S. 168). Für die Beschulung schwerhöriger, sprachleidender, schwachsinziger, krankhaft veranlagter, sittlich gefährdeter und verkrüppelter Kinder dürfen im Wege der Verordnung besondere Vorschriften erlassen werden, durch die auch Bestimmungen dieses Gesetzes eingeschränkt oder aufgehoben werden können.

§ 6.

Schulpflichtige Kinder, die beharrlich ohne genügenden Grund die Schule versäumen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden. Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, hierbei die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

§ 7.

(1) Die Personen, denen die Sorge für die Person eines Kindes zusteht, sowie diejenigen, deren Erziehung oder Pflege ein Kind anvertraut ist, haben dafür zu sorgen, daß das schulpflichtige Kind die Schule regelmäßig besucht und an ihren Veranstaltungen teilnimmt. Versäumt das Kind den Unterricht oder eine Veranstaltung der Schule ohne genügenden Grund, so wird gegen die im Satz 1 bezeichneten Personen, sofern sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, für den einzelnen Schulversäumnisfall eine Geldstrafe von 1 bis zu 25 Reichsmark verhängt. Die gleiche Strafe ist verwirkt, wenn die im Satz 1 bezeichneten Personen sich entgegen dem Verlangen des Schulleiters weigern, das schulpflichtige Kind zur Untersuchung seines Gesundheitszustandes dem Schul- oder Amtsarzt zuzuführen oder ein privatärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Arbeitgeber, Dienst- und Lehrherren dürfen ein schulpflichtiges Kind während der Zeit, in der es am Unterricht oder einer sonstigen Veranstaltung der Schule teilzunehmen hat, sowie während der zum Gange dorthin erforderlichen Zeit nicht beschäftigen, auch nicht dulden, daß das Kind während dieser Zeiten durch ihre Aufseher, Gehilfen oder Arbeiter in ihrem Dienste beschäftigt wird. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung wird gegen die Arbeitgeber, Dienst- und Lehrherren für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von 1 bis zu 150 Reichsmark verhängt, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.

(3) Die gleiche Strafe trifft diejenigen Personen, die schulpflichtige Kinder oder die in Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Personen durch Mißbrauch des Ansehens, durch Überredung oder andere Mittel dazu bestimmen, der Schulpflicht entgegenzuhandeln.

§ 8.

(1) Die Strafverfolgung in den Fällen des § 7 tritt nur auf Antrag des Schulleiters oder der Schulaufsichtsbehörde ein; eine Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

(2) Die durch Strafverfügung endgültig festgesetzten Geldstrafen fließen dem beteiligten Schulverbände zu.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1928 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft. In der Provinz Schleswig-Holstein kann durch Provinzial-Satzung bestimmt werden, daß die Schulpflicht für Knaben, soweit sie bisher neun Jahre gedauert hat, erst nach Ablauf einer neunjährigen Schulpflichtzeit mit Schluß des Schuljahrs endet.

§ 10.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 15. Dezember 1927.

Vorstehendes Gesetz bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 842.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 50. Kirchenkollekte für die Diakonissenanstalten Altona und Flensburg.

Kiel, den 7. März 1928.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 6. 9. 1926 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Ostersonntag (8. 4. 1928) oder falls dieser Tag in den einzelnen Kirchengemeinden herkömmlich schon für eine andere Kollekte bestimmt sein sollte, am 2. Ostertage bezw. am nächsten kollektenfreien Sonntag, in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der beiden Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und sie in einer Abkündigung von der Kanzel warm zu empfehlen.

Der Ertrag der Kollekte ist zwischen beiden Anstalten zu teilen und von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) dementsprechend innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, je zur Hälfte an die ev.-luth. Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg, unter Angabe der Zweckbestimmung, auf deren Konten bei der Vereinsbank in Hamburg — Filiale Altona — bezw. bei der Spar- und Leihkasse in Flensburg Nr. 646 abzuführen. (Postcheckkonto der Diakonissenanstalt Flensburg ist Hamburg 9581.)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 1131.

Simonis.

Nr. 51. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende.

Kiel, den 8. März 1928.

Wir beabsichtigen die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologiestudierender, die Schleswig-Holsteiner sind, zur Verfügung stehenden Mittel für das Sommersemester 1928 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Bewerbungsgesuche sind uns bis zum 10. Mai 1928 einzureichen.

Berücksichtigt werden bei Gewährung der Studienbeihilfe nur Schleswig-Holsteiner.

Dem vom Bewerber selbst zu schreibenden Gesuch sind beizufügen:

1. ein Bedürftigkeitsnachweis,
2. die Fleißzeugnisse über die in dem der Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Studiensemester gehörten Vorlesungen oder ein Dekanatsprüfungszeugnis.

In dem Gesuch ist besonders anzugeben:

1. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung erfolgen soll (eventuelles Bankkonto),
2. Heimatsort,
3. Alter,
4. Semesterzahl,
5. studiert im Sommersemester 1928 wo?
6. Stand der Eltern,
7. Höhe der elterlichen und sonstigen Unterstützungen,
8. Zahl der unverjorgten Geschwister,
9. etwaige Stipendien,
10. ob und in welchem Studienheim die Aufnahme für das kommende Semester gesichert oder beantragt ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1164.

D. Dr. Freiherr von Heinze.

Nr. 52. Alkohobekämpfung.

Riel, den 8. März 1928.

Über die Fernhaltung von Alkohol bei Veranstaltungen der Schule und der Jugendpflege hat der Herr Regierungspräsident im Amtlichen Schulblatt für den Regierungsbezirk Schleswig vom 1. d. Mts. die unten angegebene Bekanntmachung erlassen, die wir auch zur Kenntnis der Herren Geistlichen und Kirchenvorstände bringen, da die hierin gegebenen Richtlinien uns besonders auch für die Veranstaltungen evangelisch-kirchlicher Jugendpflege beachtlich erscheinen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 906.

D. Dr. Freiherr von Heinze.

Alkohobekämpfung.

Der Regierungspräsident.

J.-Nr. I M 32, 33, 7.

Schleswig, den 11. Februar 1928.

Bei der Sitzung des von dem Herrn Oberpräsidenten in Riel einberufenen Beirates für die Fragen der Alkohobekämpfung am 2. Februar ist die Anregung gegeben worden, die Schulbehörden und die für Jugendpflege zuständigen Stellen zu bitten, dahin zu wirken, daß bei Veranstaltungen der Schule und der Jugendpflege — mögen sie festlicher oder sonstiger Art sein — der Alkohol in jeder Form ferngehalten wird, und zwar nicht nur für die Jugend, sondern des erzieherischen Beispiels wegen auch für die an den Veranstaltungen teilnehmenden erwachsenen Personen.

Nr. 53. Übersicht über die Kollektenerträge

Laufende Nummer	Propstei	Für die Erziehung usw. verwaister und sittlich gefährdeter Kinder am 1. Januar 1927		Für den Verein der Freundinnen junger Mädchen am 9. Januar 1927		Für die Evangelische Frauenhilfe am 16. Januar 1927		Für die Auswanderer- fürsorge am 23. Januar 1927	
		R.M.	℥	R.M.	℥	R.M.	℥	R.M.	℥
		1	Giderstedt	118	91	26	20	32	36
2	Flensburg	238	35	94	15	82	90	90	46
3	Hütten	146	82	42	99	61	30	46	97
4	Husum-Bredstedt	354	47	102	60	123	05	108	55
5	Nordangeln	231	14	54	20	77	49	61	72
6	Schleswig	303	13	73	25	92	78	86	78
7	Südangeln	279	61	67	71	77	15	78	52
8	Südtondern	285	49	79	67	74	51	84	40
9	Altona	302	20	137	87	194	92	194	10
10	Kiel	249	31	115	45	153	78	109	76
11	Münsterdorf	202	65	68	56	66	04	66	24
12	Neumünster	152	06	56	85	72	90	54	91
13	Norderdithmarschen	120	43	26	24	30	77	43	48
14	Oldenburg	183	24	41	66	51	52	68	33
15	Pinneberg	263	—	136	—	109	—	84	—
16	Plön	201	78	55	09	70	46	48	24
17	Ranzau	168	—	47	86	72	43	72	57
18	Rendsburg	166	12	51	01	121	57	71	73
19	Segeberg	111	13	31	33	52	02	42	93
20	Stormarn	176	25	72	35	76	21	71	97
21	Süderdithmarschen	207	26	45	18	51	22	44	34
22	Lauenburg	179	32	121	79	136	68	138	99
	Apenrade	—	—	—	—	—	—	—	—
	Büsumkloster	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hoist	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	4641	67	1548	01	1881	06	1702	66
	Gravenstein	—	—	—	—	—	—	—	—
	Sonderburg	—	—	—	—	—	—	—	—

Für Lauenburg sind außerdem gesammelt:

1. für die Lauenburgische Bibelgesellschaft: 292,45 R.M.
2. " den Lauenburgischen Gotteskasten: 203,33 "
3. " die Leipziger Mission: 477,40 "

(Fortsetzung der

Laufende Nummer	Propstei	Für die deutsche Auslandsdiapora am 20. März 1927		Für die kirchliche Jugendpflege am 10. April 1927		Für die Diaconissenanstalten Altona und Flensburg am 17. April 1927		Für das Waisenhaus in Halle am 1. Mai 1927	
		R.M.	ℳ	R.M.	ℳ	R.M.	ℳ	R.M.	ℳ
		1	Eiderstedt	35	08	114	02	153	88
2	Flensburg	105	99	374	21	443	97	78	09
3	Hütten	43	84	231	26	210	89	38	63
4	Husum-Bredstedt	126	64	361	44	615	85	85	50
5	Nordangeln	97	40	212	13	596	77	76	65
6	Schleswig	82	40	253	76	333	94	84	53
7	Südangeln	103	63	293	09	459	15	79	55
8	Südtondern	75	83	295	63	444	96	60	96
9	Altona	167	33	844	09	417	71	90	27
10	Riel	130	06	428	19	341	51	122	—
11	Münsterdorf	116	72	322	70	294	28	73	97
12	Neumünster	78	90	323	31	303	25	86	08
13	Norderdithmarschen	83	—	152	90	198	19	28	03
14	Oldenburg	67	64	271	67	294	24	41	73
15	Pinneberg	120	—	666	—	422	—	120	—
16	Plön	70	70	190	99	216	30	58	09
17	Ranzau	89	07	220	30	315	—	70	81
18	Rendsburg	67	44	312	53	403	54	80	93
19	Segeberg	54	52	243	72	207	42	50	32
20	Stormarn	79	60	371	99	343	13	107	46
21	Süderdithmarschen	67	99	294	36	300	60	55	58
22	Lauenburg	159	34	387	43	476	69	113	60
	Apenrade	—	—	—	—	38	85	—	—
	Lügumkloster	—	—	21	50	26	70	—	—
	Hoist	—	—	—	—	24	40	—	—
	Summe	2023	12	7187	22	7883	22	1656	92
	Gravenstein	—	—	—	—	12.44 dän. Kron.	—	—	—
	Sonderburg	—	—	—	—	69.30 " "	—	—	—

vorstehenden Tabelle.)

Für die Christliche Liebestätigkeit in der Landeskirche am 27. Nov. 1927		Für die Gefangenen- fürsorge in Schlesw.-Holst. am 4. Dezemb. 1927		Für das Diakonissenhaus „Bethanien“ in Kropp am 11. Dez. 1927		Für die Schlesw.-Holst. ev. luth. Missionsanstalt in Breklum am 25./26. Dez. 1927			
<i>R.M.</i>	<i>℥</i>	<i>R.M.</i>	<i>℥</i>	<i>R.M.</i>	<i>℥</i>	<i>R.M.</i>	<i>℥</i>		
63	60	25	78	38	87	255	88		
130	67	109	21	119	27	497	76		
51	62	47	54	61	76	257	71		
171	50	148	35	169	90	905	30		
86	84	98	31	99	16	472	35		
98	89	83	04	112	18	467	04		
109	57	104	62	134	55	625	82		
105	30	110	55	119	65	579	48		
218	31	168	16	172	78	611	—		
155	42	131	58	138	58	466	66		
52	82	76	82	72	73	346	69		
131	01	76	45	97	22	443	58		
49	59	39	27	38	47	236	54		
98	95	63	20	60	16	343	18		
133	—	136	—	124	—	620	—		
86	76	65	41	70	74	291	76		
79	34	57	25	119	75	495	81		
124	66	95	18	86	87	505	51		
46	14	52	26	39	36	288	38		
124	55	101	42	116	80	417	13		
88	05	74	09	96	62	348	16		
183	92	131	80	155	13	492	29		
—	—	—	—	—	—	44	20		
—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—		
2390	51	1996	29	2244	55	10012	23		
—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—		

Kiel, den 12. März 1928.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. 54. Sammlungen für Notstände im Orient.

Riel, den 9. März 1928.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß von Einzelpersonlichkeiten orientalischer Herkunft Sammlungen für angebliche Notstände im Orient veranstaltet werden. Wir warnen nachdrücklich vor allen Alleingängern, die außerhalb der Verantwortlichkeit einer anerkannten deutschen Gesellschaft Sammlungen betreiben. Auch Empfehlungen hochstehender Persönlichkeiten bieten keinerlei Garantie, um so weniger als sie nur selten auf ihre Echtheit nachgeprüft werden können.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 863.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 55. Pädagogisches Lexikon.

Riel, den 9. März 1928.

Unter dem 20. November 1926 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 207 — haben wir in einer Bekanntmachung auf die Bedeutung der Gesellschaft für Evangelische Pädagogik aufmerksam gemacht und ihre Förderung den Herren Geistlichen dringend anheimgegeben. Als wichtiger Arbeitsertrag der Gesellschaft erscheint soeben im Verlag von Velhagen & Klasing der 1. Band des Pädagogischen Lexikons. Dieses Lexikon ist auf Veranlassung und unter Mitwirkung der Gesellschaft für evangelische Pädagogik entstanden. Drei weitere Bände sollen dem 1. Band in absehbarer Zeit nachfolgen. Es ist das Bestreben der Gesellschaft für evangelische Pädagogik, in dem vorliegenden Lexikon eine Darstellung der Erziehungswissenschaft und des Bildungswesens zu schaffen, die von evangelischem Lebensgeist getragen ist. Wir weisen die Herren Geistlichen und Kirchenvorstände auf diese Neuerscheinung hin und geben der Überzeugung Ausdruck, daß dieses Werk der Erneuerung und Vertiefung des evangelischen Erziehungsgedankens dienen wird und damit auch der kirchlichen Arbeit auf dem Gebiet des Erziehungswesens zur Förderung gereichen kann.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 799.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 56. Berichtigung.

Riel, den 13. März 1928.

In unserer Bekanntmachung vom 31. Januar 1928 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 27 — betr. Befreiung von der Grundvermögenssteuer ist in Zeile 1 statt:

„Bekanntmachung vom 20. März 1920“, zu setzen:

Bekanntmachung vom 20. März 1923.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 479. II.

Simonis.

Nr. 57. Erklärung der Kirchenregierung zur Frage der Verlegung des Bischofsitzes für den Sprengel Schleswig.

Riel, den 22. März 1928.

Die dauernde Beunruhigung der Öffentlichkeit mit der Frage der Verlegung des Bischofsitzes des Schleswiger Sprengels nach Schleswig veranlaßt die Kirchenregierung zu nachstehender Erklärung:

Die Verlegung des Bischofsitzes nach Schleswig ist f. Zt. nach mehrtägigen, eingehenden Verhandlungen von der zweiten ordentlichen Landesynode abgelehnt worden. Ausschlaggebend für die Mehrheit waren, wie die gedruckten Verhandlungsberichte ergeben, weder finanzielle noch verwaltungstechnische Gründe, sondern die gewissenmäßige Überzeugung, daß das Verbleiben des Bischofs in Riel aus gesamtkirchlichen Gesichtspunkten im Interesse der einheitlichen Leitung der Landeskirche sowie zum Besten des Sprengels Schleswig selbst gefordert werden müsse.

Wie ernst und entscheidungsvoll die Beschlussfassung von der Landesynode selbst angesehen wurde, ergeben die Worte des Präsidenten der Synode unmittelbar nach der Abstimmung, in denen er zum Ausdruck bringt, daß kaum eine andere Verhandlung der Landesynode ein solches Maß von Verantwortung auferlegt habe.

Auch die feierliche Begrüßung des Bischofs Wölkel im Namen der Pastoren des Schleswiger Sprengels und die Antwort des Bischofs Wölkel am Morgen nach der Entscheidung lassen keinen Zweifel darüber zu, daß man die Regelung als endgültige ansah.

Wenn nunmehr von der Stadt Schleswig aus der Versuch gemacht wird, die Frage auf der nächsten Landesynode erneut aufzurollen, so muß die Kirchenregierung dagegen ernste Bedenken erheben. Gerade weil die Frage auf der letzten Synode so stark im Mittelpunkt des Interesses gestanden, die Gemüter aufs tiefste erregt hat und der Beschluß der Landesynode der Ausdruck ihrer Gewissensentscheidung gewesen ist, muß nunmehr auch erwartet werden, daß das Ergebnis so erschöpfender Verhandlungen als endgültig auch von den Gegnern hingenommen wird. In einer so folgeschweren Frage kann es dieser selben Synode nicht zugemutet werden, erneut in eine Beratung einzutreten und ihre wohlerrungene Entscheidung zu ändern, ohne daß irgendwelche neuen Gesichtspunkte beigebracht wären.

Gegenüber diesen schwerwiegenden Gründen, welche von vornherein dagegen sprechen, daß die kommende Landesynode sich überhaupt sachlich mit der Frage beschäftigt, ist es verhältnismäßig belanglos, wenn zur Sache selbst immer wieder irreführende Behauptungen verbreitet werden, die längst richtiggestellt sind. So sei nur bemerkt, daß die angeblich 1000jährige Geschichte des Bistums Schleswig, das sich übrigens niemals auf Holstein erstreckt hat, tatsächlich sehr bald nach der Einführung der Reformation ihr Ende erreicht hat und seitdem niemals wieder aufgelebt ist.

Die Kirchenregierung muß aber ferner als die Hüterin der Verfassung nachdrücklich die Forderung zurückweisen, daß Holstein sich in die Schleswiger Verhältnisse nicht einmischen solle, und daß demgemäß bei der Entscheidung in der Landes Synode die in den Propsteien Holsteins und in Lauenburg gewählten Synodalen sich der Stimme enthalten müßten. Formell würde eine solche Behandlung der Frage mit der Verfassung im Widerspruch stehen, da diese bestimmt, daß die Mitglieder der Synode Vertreter der ganzen Landeskirche sind, und keinen Unterschied zwischen holsteinischen, schleswigschen und lauenburgischen Abgeordneten kennt. Die Schleswig-Holsteinische Landeskirche ist ein einheitliches Gebilde, und ebenso ganz selbstverständlich die Landes Synode, nicht aber wie die lauenburgischen Abgeordneten über die besonderen Bestimmungen für diesen geographisch abgegrenzten Teil des Kirchengebiets beschlossen haben, ist jedes Mitglied der Landes Synode auch dann zur Mitwirkung berechtigt und verpflichtet, wenn es sich um solche Verhältnisse handelt, die nur für den Sprengel Schleswig oder nur für den Sprengel Holstein in Frage kommen. Im übrigen handelt es sich sachlich gerade im vorliegenden Fall keineswegs um eine interne schleswigsche Frage. Die Frage der Verlegung des Bischofsitzes ist im Gegenteil wegen ihrer engen Verknüpfung mit der Leitung der Landeskirche eine Frage von hervorragend gesamt kirchlicher Bedeutung, für deren Lösung jeder Synodale die gleiche Verantwortung trägt.

Die Kirchenregierung steht zum Schluß nicht an, zu erklären, daß sie auch heute noch die Entscheidung der zweiten ordentlichen Landes Synode sowohl im gesamt kirchlichen Interesse als auch für den Sprengel Schleswig selbst für richtig hält und schon aus diesem Grunde das Aufrollen der Frage auf der nächsten Tagung der Landes Synode bedauern würde.

Zuletzt spricht die Kirchenregierung die Erwartung aus, daß die nachstehende Erklärung des Bischofs für Schleswig jedes Mißverständnis über seine persönliche Stellungnahme zu der Frage endgültig beseitigen wird.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. K. R. 120.

Erklärung des Bischofs für Schleswig.

Die von der Stadt Schleswig neuerdings ausgehende Bewegung, die bestrebt ist, die Verlegung des Schleswiger Bischofsitzes nach Schleswig auf der diesjährigen Landes Synode erneut zu beantragen, gibt mir Veranlassung, meine persönliche Stellung in dieser bedeutsamen Angelegenheit vor der kirchlichen Öffentlichkeit zum Ausdruck zu bringen. Auf der Landes Synode im Jahre 1926 habe ich erklärt, daß ich von dem Boden unserer kirchlichen Verfassung aus und im Hinblick auf die durch sie dem bischöflichen Amt zugewiesenen Aufgaben und Verantwortungen den von der Landes Synode in der Frage des Schleswiger Bischofsitzes gefaßten Beschluß als meiner innersten Überzeugung entsprechend ansehen müsse.

Auf Grund meiner nunmehr bald dreijährigen Erfahrung in meinem Amt kann ich nur wiederholen, was ich auf den Propsteisynoden in Schleswig und Flensburg im Jahre 1927 dargelegt habe, daß bei aller Würdigung der wertvollen Momente einer gegenteiligen Auffassung die Entscheidung der Landesynode gerade den wohlverstandenen Interessen des Gesamtsprengels Schleswig am besten gerecht wird.

Für die in manchen von lebendigem kirchlichen Interesse erfüllten Kreisen des Sprengels durch den Beschluß der Landesynode hervorgerufene starke Enttäuschung habe ich ein tiefes Verständnis und ich kann die in ihr begründete Spannung nur schmerzlichst bedauern. Ich hoffe, daß es mit Gottes Hilfe gelingen wird, diese Enttäuschung durch ernste kirchliche Zusammenarbeit zu überwinden und ein herzliches gegenseitiges Vertrauensverhältnis zwischen dem Sprengel und mir herzustellen.

Kiel, im März 1928.

B ö l k e l.

Personalien.

Präsentiert: 1. für die 2. Pfarrstelle der St. Mariengemeinde in Rendsburg:

1. der Pastor Buchholz-Bergenhufen,
2. der Pastor Wagner-Sörup,
3. der Pastor Lübbert-Meldorf;

2. für die Pfarrstelle in Pinneberg:

1. der Pastor Thomsen-Sülfeld,
2. der Pastor Möller-Katharinenheerd,
3. der Pastor Fölster-Neuendorf;

3. für die Pfarrstelle in Koldenbüttel:

1. der Pastor Mau-Schenefeld,
2. der Pastor Wohlenberg-Lindholm,
3. der Pastor Petersen-Dagebüll.

Gestorben: Am 25. 2. 1928 in Grömitz der Pastor i. R. Johannes Glüsing.

Erledigte Pfarrstelle.

Das Pastorat in Hohenstein bei Oldenburg wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Diensteinkommen richtet sich nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Pastorat und Garten sind vorhanden. Der Besitzer des adl. Gutes Farve als Patron präsentiert, die Gemeinde wählt. Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 3. April 1928 an das Patronat der Kirche Hohenstein in Farve, Post Oldenburg i. Holst., einzufenden.

